

**Auszug aus dem Protokoll
des Regierungsrates des Kantons Zürich**

Sitzung vom 27. Juni 1984

2482. Bachs (Nutzungsplanung). Mit Beschluss vom 3. Oktober 1983 setzte die Gemeindeversammlung Bachs die kommunale Nutzungsplanung fest. Sie umfasst eine Bau- und Zonenordnung mit zugehörigem Zonenplan.

Gemäss Zeugnissen der Bezirksratskanzlei Dielsdorf vom 1. November 1983 und der Kanzlei der Baurekurskommissionen vom 16. November 1983 sind gegen diesen Beschluss keine Rechtsmittel ergriffen worden. Der Gemeinderat Bachs ersucht mit Schreiben vom 5. Dezember 1983 um die Genehmigung der Vorlage durch den Regierungsrat.

Der Zonenplan gibt zu folgenden Bemerkungen Anlass:

Die Bau- und Reservezonen liegen bis auf zwei Ausnahmen innerhalb des Baugebietsperimeters der Verordnung zum Schutze des Bachsertales vom 3. Juli 1969. Im einen Fall handelt es sich um eine geringfügige, flächengleiche Zonenumlegung, um der bestehenden Bebauung des Grundstücks Rechnung zu tragen. Diese Abweichung ist von untergeordneter Bedeutung. Im zweiten Fall soll mit einer Neueinzonung im Gebiet Oberdorf ein zusätzlicher Bauplatz von rund 8 a geschaffen werden. Dabei handelt es sich um gutes Kulturland, welches mit dem angrenzenden Land eine Bewirtschaftungseinheit bildet. Diese Einzonung ausserhalb des Baugebietsperimeters ist unzweckmässig und kann nicht genehmigt werden.

Auf die Ausarbeitung eines Erschliessungsplans hat die Gemeinde Bachs verzichtet. Die Groberschliessung ist bereits weitgehend vorhanden. Die Gemeinde kann deshalb von der Pflicht zur Festsetzung eines Erschliessungsplans entbunden werden.

Auf Antrag der Direktion der öffentlichen Bauten

b e s c h l i e s s t d e r R e g i e r u n g s r a t :

I. Die Gemeinde Bachs wird gestützt auf § 90 Abs. 3 PBG von der Pflicht zur Festsetzung eines Erschliessungsplans entbunden.

II. Der Beschluss der Gemeindeversammlung Bachs vom 3. Oktober 1983 betreffend Festsetzung der kommunalen Nutzungsplanung, bestehend aus Bau- und Zonenordnung mit zugehörigem Zonenplan, wird vorbehältlich Dispositiv III genehmigt.

III. Von der Genehmigung ausgenommen wird die Neueinzonung eines Teils der Parzelle 173.01 im Gebiet Oberdorf, Neu-Bachs.

IV. Der Gemeinderat Bachs wird eingeladen, Dispositiv II und III dieses Beschlusses gemäss § 6 lit. a PBG öffentlich bekanntzugeben.

V. Mitteilung an den Gemeinderat Bachs (unter Rücksendung eines mit dem Genehmigungsvermerk versehenen Plansatzes sowie mit der Bitte, der Direktion der öffentlichen Bauten 25 Exemplare der gedruckten Bauordnung mit Zonenplan zuzustellen), die Baurekurskommission I, das Verwaltungsgericht sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.

Zürich, den 27. Juni 1984

Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:

i. V.
Hirschi